

Neues im Internet

Der Internetauftritt der GEW Baden-Württemberg wird laufend aktualisiert und erweitert. So wurde die Seite Beamtenpolitik komplett mit den neuen Unterpunkten Besoldung, Arbeitszeit, Beamtenrecht und Berufsverbot überarbeitet. Ebenso wurde die Seite Tarifpolitik mit neuen Schwerpunkten zu Tarifrunden, Öffentlicher Dienst, Weiterbildung und Wissenschaft aktualisiert.

Im Laufe der letzten Wochen wurden z.B. weitere Seiten verbessert: www.gew-bw.de/Rauchverbot.html, www.gew-bw.de/Publikationen.html und www.gew-bw.de/Politik_und_Gesellschaft.html, auf der sich jetzt auch der Gender-Bereich befindet.

Neu eingerichtet wurde eine Seite für alle Informationen rund um das Referendariat unter: www.gew-bw.de/Ref.html, die auch Informationen für Anwärter/innen umfasst. Neu im Internet sind auch die GEW-Kreise Freiburg, Rastatt/Baden-Baden, Nordschwarzwald und Bad Mergentheim vertreten.

Neu: www.spv-s.de

Seit dem 16.07.07 ist der Süddeutsche Pädagogische Verlag (SPV) mit einer neuen Homepage im Internet: www.spv-s.de. Eine Umleitung von der alten Homepage (www.spv-lb.de) wurde eingerichtet. Entsprechend lautet die neue E-Mail-Adresse: info@spv-s.de, Mails unter der alten Adresse kommen aber

auch noch an. Die bisher in der Domains-Liste eingetragenen Bezieher des kostenlosen GEW-Jahrbuchservices werden künftig direkt vom Server die Jahrbuch-Updates erhalten. Ein- und Austragungsmöglichkeiten finden sich auf der neuen Seite unter Jahrbuchservice. Bei Änderungen von E-Mail-Adressen kann dort zuerst die alte Adresse ausgetragen und dann eine neue E-Mail-Adresse eingegeben werden. Die neue Homepage bietet auch einen neuen Shop-Bereich. Bestellungen sind nach Anmeldung mit einem vorher übermittelten Passwort möglich. Daten werden über eine gesicherte https-Verbindung übermittelt. Der Shop funktioniert auch mit dem Browser Firefox.

Alles was Recht ist ... Erfolge des GEW-Rechtsschutzes

Weitere Infos unter:
[www.gew-bw.de/
Altersermaessigung_4.html](http://www.gew-bw.de/Altersermaessigung_4.html)

Altersermäßigung für 55 bis 60-jährige Lehrkräfte und 25. Unterrichtsstunde an Gymnasien und beruflichen Schulen

Die Verfahren gehen in die nächste Instanz. Wie berichtet, war der sogenannte Regelstundenmaßerlass, in dem die Arbeitszeit der Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst geregelt ist, nach einer vom Hauptpersonalrat GHRS in Kooperation mit dem GEW-Rechtsschutz erstrittenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht zumindest seit 2003 rechtswidrig zustande gekommen, weil die schulischen Hauptpersonalräte bei diesen Regelungen nicht beteiligt wurden. Davon insbesondere betroffen waren die Streichung der Altersermäßigung der 55 bis 60-jährigen Lehrkräfte im gehobenen Dienst und die Deputatserhöhung auf 25 Wochenunterrichtsstunden im höheren Dienst ab 2003, aber auch die Einführung der Leitungszeit für Schulleitungen. Inzwischen wurden die Beteiligungsverfahren nachgeholt und die Regelungen, wie berichtet, seit September 2006 rechtswirksam in Kraft gesetzt.

Die GEW hat Betroffene massenhaft aufgefordert die rechtswidrigen Änderungen individuell von

2003 bis 2006 nachzufordern und führt dazu unter GEW-Rechtsschutz Pilotverfahren durch die Instanzen. Die Verwaltungsgerichte Sigmaringen, Freiburg und Stuttgart haben die Anträge in der 1. Instanz zurückgewiesen im Wesentlichen wegen der allgemeinen beamtenrechtlichen Verpflichtung Mehrarbeit zu leisten (volle Hingabe der Arbeitskraft). Die Verwaltungsgerichte haben wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Verfahren jedoch die Berufung ausdrücklich zugelassen. Diese Verfahren werden jetzt unter GEW-Rechtsschutz durchgeführt werden. Das Ergebnis bleibt abzuwarten. Alle Kolleg/innen, die mit den Antragsformulierungen der GEW Anträge gestellt haben und gegen ablehnende Bescheide der Regierungspräsidien Widerspruch eingelegt haben und deren Verfahren nunmehr ruhen, werden sich bis zu den Entscheidungen der oberen Instanzen gedulden müssen.

Erfolg: Höhere Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Bereits seit Einführung der sogenannten begrenzten Dienstfähigkeit hat sich der GEW-Rechtsschutz in vielen Verfahren für Mit-

glieder mit dieser auseinandergesetzt. Inhaltlich ging es sowohl um deren beamtenrechtliche Zulässigkeit als auch um die Höhe der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit. Die Zulässigkeit der begrenzten Dienstfähigkeit wurde, wie berichtet, vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt (2 C 1/04), aber gleichzeitig wurde vom Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass begrenzt dienstfähige Beamte/innen deutlich höhere Bezüge erhalten müssen als bei Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit. Zur abschließenden Klärung wurde noch Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingelegt. Diese wurde jedoch nicht zur Entscheidung angenommen und damit die Verfassungskonformität der begrenzten Dienstfähigkeit bestätigt.

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat nun die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in einer Dienstbezugszuschlagsverordnung umgesetzt: Begrenzt Dienstfähige sollen ab 1. Januar 2007 einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag von mindestens 220 EUR bzw. 5 Prozent der Vollzeitbezüge im Monat erhalten.